

Anti – Spam Legislation 2004

Am 10. April 2004 trat der von der australischen Bundesregierung vielfach propagierte *Spam Act 2003* (Cth) in Kraft. Das Gesetz wirkt sich vielseitig auf australische Unternehmen aus. Für Unternehmer in Australien ist ein detailliertes Verständnis der gesetzlichen Regelungen notwendig, da das Gesetz im Falle einer Zuwiderhandlung hohe Geldstrafen von bis zu AUD 1,1 Millionen für Unternehmen und AUD 220,000 für Personen vorsieht!

Wie wirkt sich das neue Gesetz aus?

Der *Spam Act 2003* regelt den Versand und Empfang von Werbemails sowie anderen elektronischen Werbenachrichten neu. Das Gesetz untersagt insbesondere die „Zusendung unaufgeforderter elektronischer Werbenachrichten“, welches gewöhnlich als „Spam“ bezeichnet wird.

1. Die unaufgeforderte Zusendung von elektronischen Werbenachrichten ist untersagt

Die Gesetzgebung versteht unter der „unaufgeforderten Zusendung elektronischer Werbenachrichten“ die Zusendung von E-Mails oder anderen elektronischen Werbenachrichten ohne die Zustimmung des Empfängers. Eine „elektronische Werbenachricht“ definiert das Gesetz als elektronische Nachricht, die dazu dient oder dienen könnte:

- 1.1. Waren und Dienstleistungen;
- 1.2. Immobilien; oder
- 1.3. Geschäftschancen und andere Investitionsmöglichkeiten

anzubieten oder Verbrauchern gegenüber anzupreisen.

Der Begriff „unaufgeforderte elektronische Werbemail“ umfasst ferner E-Mails, die dazu bestimmt sind, in der Absicht finanziellen Gewinn oder Profit zu erzielen, jemanden zu täuschen oder in die Irre zu führen.

Um einen Verstoß gegen das gesetzliche Verbot zu vermeiden (und somit einer Strafverfolgung zu entgehen), muss bevor die Nachricht versandt wird, die Zustimmung des Empfängers eingeholt werden. Hierfür genügt es nicht, in der versandten E-Mail mitzuteilen, dass von der Zustimmung des Empfängers ausgegangen wird. Dadurch wird eine Haftung nicht vermieden.

2. Designierte elektronische Werbenachrichten sind nicht verboten

„Designierte elektronische Werbenachrichten“ werden von der Definition der „unaufgeforderten Werbenachrichten“ nicht erfasst und sind daher nicht gesetzlich verboten. Unter einer „designierten elektronische Werbenachricht“ versteht man

eine elektronische Nachricht, die lediglich Sachinformationen und in eingeschränktem Maße begrenzte Angaben über die Identität des Absenders enthalten. Die Nachricht darf darüber hinaus in keiner Form Werbung für die Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen enthalten.

Eine „designierte elektronische Nachricht“ kann von jedermann versandt werden. Sofern eine Regierungsbehörde, eine religiöse Einrichtung, ein Wohltätigkeitsverein oder eine Bildungseinrichtung Nachrichten versendet, werden jedoch besondere Anforderungen gestellt. Wird zum Beispiel die Versendung einer Nachricht von einer Bildungseinrichtung veranlasst oder genehmigt, handelt es sich nur dann um eine „designierte elektronische Nachricht“, wenn diese an in dieser Bildungseinrichtung eingeschriebene Studenten bzw. an deren Haushaltsmitglieder versandt wird. In diesem Fall kann sich die Nachricht auch auf Waren oder Dienstleistungen beziehen, die durch diese Bildungseinrichtung angeboten werden.

3. Kommerzielle Elektronische Werbenachrichten müssen einen australischen Bezug aufweisen

Das Gesetz findet nur auf solche elektronische Werbenachrichten Anwendung, die einen „australischen Bezug“ aufweisen. In welchen Fällen ein „australischer Bezug“ vorliegt, wird durch das Gesetz weitläufig formuliert. Letztendlich unterfallen sämtliche E-Mails dem Gesetz, die aus Australien versendet oder dazu bestimmt sind, von einer Person oder Organisation in Australien empfangen zu werden.

Ein „australischer Bezug“ liegt insbesondere vor, wenn:

- 3.1. die Nachricht aus Australien versendet wird;
- 3.2. die Person, die die Versendung der E-Mail veranlasst oder genehmigt hat, sich zum Zeitpunkt der Versendung in Australien aufhält; oder der Sitz der Hauptgeschäftsleitung eines Unternehmens, das die Versendung der E-Mail veranlasst oder genehmigt hat, sich zum Zeitpunkt der Versendung in Australien befindet;
- 3.3. der Computer, der Server oder die Vorrichtung, die verwendet wird, um die Nachrichten abzurufen, sich in Australien befindet,
- 3.4. die Nachricht von einer Person oder Organisation empfangen wird, die zum Zeitpunkt des Abrufens der E-Mail in Australien unternehmerisch oder sonstig tätig ist; oder
- 3.5. falls die E-Mail nicht zugestellt werden kann, da die E-Mail-Adresse nicht existiert, die Nachricht jedoch, sofern die E-Mail-Adresse existiert hätte, über einen in Australien befindlichen Computer, Server oder eine Einrichtung abgerufen worden wäre.

4. Elektronische Werbenachrichten, die mit der Zustimmung des Empfängers versandt werden, müssen bestimmte Anforderungen erfüllen

Sofern der Versand von elektronischen Werbenachrichten gesetzlich gestattet wird, müssen diese Nachrichten folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

- 4.1. Die Nachricht muss Informationen über die Person oder Organisation erhalten, die die Zusendung der Nachricht veranlasst oder genehmigt hat; und
- 4.2. die Nachricht muss über eine operative Einrichtung verfügen, über die die Zusendung der Werbenachrichten abbestellt werden kann.

5. Die automatisierte Speicherung von Adressen ist untersagt

Das Gesetz untersagt die Bereitstellung, den Erwerb und/oder die Verwendung von adressenspeichernder Software sowie gespeicherter Adressenlisten.

Adressenspeichernde Software ist eine Software, die dazu dient oder als solche vermarktet wird, um:

- 5.1. das Internet nach elektronischen Adressen zu durchsuchen; und
- 5.2. elektronische Adressen zu sammeln, zusammenzutragen, zu erfassen oder auf sonstige Weise zu speichern.

Eine „gespeicherte Adressenliste“ im Sinne dieses Gesetzes ist eine Liste, Sammlung oder Zusammenstellung von elektronischen Adressen, die entweder direkt oder indirekt mittels adressenspeichernder Software erstellt wurde.

6. Verstöße gegen das Gesetz – Was sind die Sanktionen?

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften wird von der *Australian Communications Authority (ACA)* überwacht. Die Rechtsmittel für Gesetzesverstöße sind hauptsächlich zivilrechtliche Geldstrafen und Unterlassungsverfügungen. Die Höhe der Geldstrafe hängt davon ab, ob es sich um einen erstmaligen oder wiederholten Gesetzesverstoß handelt. Die Geldstrafen können hoch sein: Im Falle eines wiederholten Gesetzesverstoßes durch eine Person oder ein Unternehmen können Geldstrafen bis zu \$1.1 Millionen verhängt werden. Daneben kann der Federal Court weitere Anordnungen erlassen wie z.B. Verurteilung zur Zahlung von Schadensersatz und Rückerstattung von aufgrund der Zuwiderhandlung erlangten finanziellen Vorteilen.

7. Schlussfolgerungen

Im Hinblick auf das neue Gesetz empfiehlt es sich für Unternehmen, ihr derzeitiges System elektronischer Kommunikation zu überprüfen. Unternehmen sollten insbesondere sicherstellen, dass:

- 7.1. die Zustimmung aller Empfänger vor der Zusendung elektronischer Werbenachrichten eingeholt wird;
- 7.2. sämtliche elektronische Werbenachrichten vollständige Informationen über den Absender enthalten;

- 7.3. sämtliche elektronische Werbenachrichten eine klare und deutliche Aussage darüber enthalten, wie man die Zusendung der Nachrichten abbestellen kann; und
- 7.4. im Falle des Zugangs einer Abbestellung, die E-Mail-Adresse des Absenders sofort von der Adressenliste entfernt wird.

Aus Gründen der Vorsicht sollten Unternehmen ebenfalls sicherstellen, dass auch die Anti-Spam Gesetze der Länder, in die ihre Werbemails versandt werden, eingehalten werden.

November 2011

Haftungsausschluss

Dieser Artikel enthält ausschließlich allgemeine Aussagen und wird nur zu Informationszwecken angeboten. Auch gibt dieser Artikel allein den Rechtszustand zum Zeitpunkt seines Entstehens wieder und lässt möglicherweise jüngste oder nachfolgende Rechtsentwicklungen außer Betracht. Der Artikel zielt weder darauf ab, sich auf diesen zu verlassen oder danach zu handeln, noch kann er eine einzelfallbezogene professionelle Beratung ersetzen. Seitens Schweizer Kobras, Rechtsanwälte und Notare, oder des Autors bzw. der Autoren kann keine Verantwortung für Schäden jedweder Art übernommen werden, die daraus resultieren, dass eine Person in irgendeiner Weise nach dem Inhalt dieses Artikels handelt.

Weitere Informationen

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Michael Kobras

Partner

Norbert Schweizer

Partner

Schweizer Kobras

Rechtsanwälte und Notare

Level 5, 23 – 25 O'Connell Street

Sydney NSW 2000

Telefon: +61 (0) 2 9223 9399

Telefax: +61 (0) 2 9223 4729

E-Mail: mail@schweizer.com.au

Webseite: www.schweizerkobras.de